



Ergebnisprotokoll der 1. Sitzung des Landesjugend- hilfeausschusses (8. Amtsperiode)

Datum: 21. März 2025
Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 11:28 Uhr
Sitzungsort: Rathaus Chemnitz
Teilnehmende: siehe Anwesenheitsliste
Sitzungsleitung: Herr Hitzig (MdL)
Protokollantin: Frau Rechenberger

Anlage zum Protokoll: Anwesenheitsliste

Bestätigte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.1	Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des LJHA	3
TOP 1.2	Bestätigung der Tagesordnung	3
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 30.01.2025	3
TOP 3	Termine der ordentlichen Sitzungen des LJHA 2025 Änderungsantrag (ÄA) zu Beschluss 1/2025, Einreicher: Verwaltung des LJA	3
TOP 4	Bildung der ständigen Unterausschüsse des LJHA in der 8. Amtsperiode, Beschlussvorlage (BV) 3/2025, Einreicher: Verwaltung des LJA	3
TOP 5	Zusammensetzung der Unterausschüsse	4
TOP 5.1	Zusammensetzung des UA 1 des LJHA in der 8. Amtsperiode 	5
TOP 5.2	Zusammensetzung des UA 2 des LJHA in der 8. Amtsperiode BV 6/2025	5
TOP 5.3	Zusammensetzung des UA 3 des LJHA in der 8. Amtsperiode BV 7/2025	6
TOP 5.4	Zusammensetzung des UA 4 des LJHA in der 8. Amtsperiode BV 8/2025	6
TOP 6	Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes der neuen Unterausschüsse	7
TOP 6.1	Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes des UA 2	7
TOP 6.2	Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes des UA 3	7
TOP 6.3	Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes des UA 4	7
TOP 7	Benennung einer Vertretung des LJHA als Mitglied im Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Familien BV 9/2025 Einreicherin: Verwaltung des LJA	8
TOP 8	Stellungnahme des LJHA zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG) BV 10/2025 Einreicher: Verwaltung des LJA	8
TOP 9	Empfehlung des Sächsischen LJA zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII BV 11/2025 Einreicher: Verwaltung des LJA	11
TOP 10	Informationen des Vorsitzenden des LJHA und der Verwaltung des Landesjugendamtes	13
TOP 10.1	Informationen des Vorsitzenden	13
TOP 10.2	Informationen der Verwaltung	13
TOP 11	Informationen der obersten Landesjugendbehörden und des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)	13
TOP 11.1	Informationen des SMS	13
TOP 11.2	Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK)	14
TOP 11.3	Informationen des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)	15
TOP 12	Anfragen/Sonstiges	15

TOP 1.1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des LJHA

Der Vorsitzende des LJHA eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder und Gäste.

Er weist darauf hin, dass eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgt, welche ausschließlich für die Protokollerstellung genutzt wird. Hiergegen gibt es keine Einwände.

Die heutige Sitzung wurde ordnungsgemäß einberufen.

Die Sitzungsunterlagen sind allen Mitgliedern fristgemäß zugegangen.

18 stimmberechtigte Mitglieder sind derzeit anwesend, damit ist das Gremium **beschlussfähig**.

TOP 1.2 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 30.01.2025

Das Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 30.01.2025 wird einstimmig bestätigt.

TOP 3 Termine der ordentlichen Sitzungen des LJHA 2025 | Änderungsantrag (ÄA) zu Beschluss 1/2025, Einreicher: Verwaltung des LJA

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Birkner.

Der Leiter des Landesjugendamtes, **Herr Birkner**, führt aus, dass bedingt durch den nun veröffentlichten Sitzungskalender des Sächsischen Landtages sich die Änderung des in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Sitzungstermin für die vierte Sitzung des LJHA erforderlich macht.

1. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt:

- **Die vierte Sitzung für das Jahr 2025 findet neu am 27.11.2025 statt.**
- **Der bisher beschlossene Termin am 03.12.2025 entfällt.**

Sitzungsbeginn ist regulär 10:00 Uhr.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Termin auf der Homepage des LJA bekannt zu geben.

Der Änderungsantrag zu Beschluss 1/2025 wird mehrheitlich bei einer Enthaltung angenommen.

TOP 4 Bildung der ständigen Unterausschüsse des LJHA in der 8. Amtsperiode, Beschlussvorlage (BV) 3/2025, Einreicher: Verwaltung des LJA

Herr Birkner führt aus, dass in der konstituierenden Sitzung die Beschlussvorlage zur **Bildung ständiger Unterausschüsse des LJHA** bereits eingebracht, jedoch vertagt wurde. Dies erfolgte aufgrund dessen, dass zunächst die Durchführung einer Klausurtagung des LJHA beschlossen wurde, um u. a. über die Anzahl der Unterausschüsse für die neue Legislaturperiode zu beraten.

Diese Klausurtagung fand am 5. März statt. Die anwesenden Mitglieder verständigten sich dort mehrheitlich auf die Einrichtung von vier ständigen Unterausschüssen. Auf Grundlage dieses Ergebnisses wurde die vorliegende Beschlussvorlage formuliert.

Zusätzlich bat Herr Borchert zur Tagung die Verwaltung des LJA um eine Aufstellung der Sitzungstermine der Unterausschüsse. Sein Ziel sei es, einen Überblick darüber zu erhalten, wie viele dieser Termine abgedeckt werden können. Zu dieser Anfrage führt Herr Birkner aus, dass es für jeden Unterausschuss (UA) vier reguläre Sitzungstermine und durchschnittlich eine Sondersitzung gibt. Dies bedeutet, dass für jeden UA mit fünf Sitzungen im Jahr zu rechnen ist. Bei vier UA's wären demzufolge 20 Sitzungstermine abzudecken. Für die Verwaltung des LJA ist die Begleitung der UA's leistbar. Beim Beschließen der Planungsvorhaben des LJHA sollte genau durchgerechnet werden, welche Ressourcen für welche Planungsvorhaben gebraucht werden. Herr Birkner benennt die vier Unterausschüsse namentlich nochmals. Der Vorsitzende bittet die Mitglieder um Zustimmung zur Beschlussvorlage.

Der nachfolgende Beschlussantrag wird einstimmig angenommen:

Der LJHA beschließt für die 8. Amtsperiode die Bildung von vier ständigen Unterausschüssen:

- **Unterausschuss 1 – Grundsatz/Planung**
- **Unterausschuss 2 – Kindertagesbetreuung/Frühkindliche Bildung**
- **Unterausschuss 3 – Hilfen zur Erziehung/Inklusion/Kinderschutz**
- **Unterausschuss 4 – Kinder- und Jugendarbeit**

TOP 5 Zusammensetzung der Unterausschüsse

Der Vorsitzende übergibt das Wort an **Herrn Birkner**.

Dieser führt aus, dass die geplante Struktur der ständigen Unterausschüsse in der 8. Amtsperiode bereits den Einladungsunterlagen zu entnehmen war. Gleichzeitig wurden die Mitglieder des LJHA gebeten, ihre Wünsche zur Mitarbeit in den jeweiligen Unterausschüssen bei der Geschäftsstelle anzumelden.

Herr Birkner weist die Mitglieder nochmals darauf hin, dass sich aus der Aufnahme in einen Unterausschuss bzw. mehrere Unterausschüsse die Verpflichtung ergibt, an den jeweiligen Sitzungen teilzunehmen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Beschlussfähigkeit der UA's.

Wer sich nur eine Teilnahme an Sitzungen zu bestimmten Themen sichern möchte, den verweist Herr Birkner auf § 17 Abs. 8 GO LJHA, welcher besagt, dass eine Teilnahme jederzeit möglich ist – jedoch ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Weiterhin informiert er, dass Änderungen in der Besetzung der Unterausschüsse im Laufe der Legislaturperiode (mittels Beschlussantrag) jederzeit möglich sind.

Zur Entscheidung über die Zusammensetzung sieht § 17 Abs. 4 GO LJHA hier eine Beschlussfassung vor. Im Interesse sowohl der Arbeitsfähigkeit als auch der Beschlussfähigkeit eines Unterausschusses sollte dessen Größe auf ein angemessenes Maß (max. 12) beschränkt sein.

Herr Birkner gibt zu beachten, dass jeweils das Hauptmitglied als Mitglied des UA bestätigt wird, wobei Absprachen zur Teilnahme zwischen dem Hauptmitglied und dem Stellvertreter möglich sind. Jedoch ist auch hier die Anwesenheit im Vertretungsfall zu gewährleisten.

Aufgrund der Meldungen der Mitglieder des LJHA hat die Verwaltung für die Zusammensetzung der Unterausschüsse 2 bis 4 vorläufige Beschlussvorlagen erstellt, die als Tischvorlagen ausliegen. Ergänzungen oder Änderungen sind dazu heute möglich.

Es ergeben sich folgende Nachfragen der Mitglieder:

Herr Borchert äußert zwei Verfahrensfragen:

1. Wird immer das stimmberechtigte Hauptmitglied eingeladen, auch wenn die Vertretung regelmäßig an den UA-Sitzungen teilnimmt?
Diese Frage wird seitens Herrn Birkner bejaht. Frau Weber erteilt den Hinweis, dass somit immer Absprachen zwischen Hauptmitglied und Stellvertretung erforderlich sind.
2. Darf den Vorsitz eines UA's nur ein stimmberechtigtes Hauptmitglied führen oder kann diesen auch eine Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben?
Diese Frage beantwortet Herr Birkner ebenfalls mit ja, denn es geht um die Stimmberechtigung und auch ein stellvertretendes Mitglied eines stimmberechtigten Mitgliedes ist ein stimmberechtigtes Mitglied.

Herr Mindermann fragt an, ob noch Anträge auf Änderung der Mitgliedschaft im UA 1 möglich sind. Herr Birkner antwortet, dass eine Änderung jederzeit möglich ist, auch heute per Protokollbeschluss.

TOP 5.1 Zusammensetzung des UA 1 des LJHA in der 8. Amtsperiode |

Nachdem der Vorsitzende die bisherigen Mitglieder des UA 1 nochmals namentlich vorgelesen hat, wird seitens der Mitglieder **keine Veränderung** in der personellen Besetzung des UA 1 angezeigt.

TOP 5.2 Zusammensetzung des UA 2 des LJHA in der 8. Amtsperiode | BV 6/2025

Frau Dr. Wolfram bekundet ihr Interesse an einer weiteren Mitarbeit im UA 2. Als Mitglied der Obersten Landesjugendbehörde ist sie automatisch im LJHA sowie dessen Unterausschüssen vertreten.

Der LJHA beschließt einstimmig folgende Zusammensetzung des UA 2 in der 8. Amtsperiode. Dem UA 2 gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Hitzig, Felix, MdL**
- **Kirsten, Knut**
- **Koch, Sophie, MdL**
- **Miebach-Stiens, Anke**
- **Mindermann, Florian**
- **Noack, Dana**
- **Pfau, Janina, MdL**
- **Sári, Stefan**
- **Schöne, Carsten**
- **Thurm, Elsa**
- **Trompter, Tina, MdL**
- **Waldhelm, Norbert**
- **Weber, Martina**

TOP 5.3 Zusammensetzung des UA 3 des LJHA in der 8. Amtsperiode | BV 7/2025

Der LJHA beschließt einstimmig folgende Zusammensetzung des UA 3 in der 8. Amtsperiode.

Dem UA 3 gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

- Darmstadt, Peter
- Kirsten, Knut
- Kramer, Katharina
- Lehmann, Ulrike
- Dr. Michel, Marion
- Mindermann, Florian
- Pfau, Janina, MdL
- Richter, Jörg
- Roderfeld, Agnes
- Sári, Stefan
- Schöne, Carsten
- Thurm, Elsa
- Trompter, Tina, MdL
- Waldhelm, Norbert

TOP 5.4 Zusammensetzung des UA 4 des LJHA in der 8. Amtsperiode | BV 8/2025

Auf Nachfrage bekunden Herr Kirsten, Frau Weber und Frau Gaft ihr Interesse an einer Mitarbeit im UA 4.

Der LJHA beschließt daraufhin einstimmig folgende Zusammensetzung des UA 4 in der 8. Amtsperiode.

Dem UA 4 gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

- Borchert, Andreas
- Gaft, Elena
- Gruhlke, Heike
- Kirsten, Knut
- Kramer, Katharina
- Dr. Michel, Marion
- Miebach-Stiens, Anke
- Mindermann, Florian
- Pfau, Janina, MdL
- Sári, Stefan
- Schöne, Carsten
- Schubert, Stephan
- Trumpold, Wencke
- Thurm, Elsa
- Weber, Martina

TOP 6 Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes der neuen Unterausschüsse

TOP 6.1 Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes des UA 2

Nach einer 10-minütigen Sitzungsunterbrechung, welche den neu gebildeten Unterausschüssen die Möglichkeit geben sollte, sich über Vorschläge für Vorsitz und Stellvertretung zu verständigen, bittet der Vorsitzende um Unterbreitung der Wahlvorschläge.

Herr Mindermann schlägt für den Vorsitz des UA 2 Frau Martina Weber vor.

Frau Weber schlägt für den stellvertretenden Vorsitz des UA 2 Herrn Florian Mindermann vor.

Die Mitglieder des LJHA verständigen sich auf eine offene Abstimmung per Handzeichen und wählen einstimmig

- für den **Vorsitz** des UA 2: **Frau Martina Weber**
- für den **stellvertretenden Vorsitz** des UA 2: **Herrn Florian Mindermann.**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklären beide, dass sie die Wahl jeweils annehmen.

TOP 6.2 Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes des UA 3

Der Vorsitzende bittet um Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Herr Waldhelm schlägt Frau Elsa Thurm für den Vorsitz des UA 3 vor.

Herr Mindermann schlägt Herrn Norbert Waldhelm für den stellvertretenden Vorsitz vor.

Die Mitglieder des LJHA verständigen sich auf eine offene Abstimmung per Handzeichen und wählen einstimmig

- für den **Vorsitz** des UA 3: **Frau Elsa Thurm**
- für den **stellvertretenden Vorsitz** des UA 3: **Herrn Norbert Waldhelm**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklären beide, dass sie die Wahl jeweils annehmen.

TOP 6.3 Wahl des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes des UA 4

Der Vorsitzende bittet um Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Frau Kramer schlägt Frau Anke Miebach-Stiens für den Vorsitz des UA 4 vor.

Frau Trumpold schlägt Frau Janina Pfau für den stellvertretenden Vorsitz des UA 4 vor.

Die Mitglieder des LJHA verständigen sich auf eine offene Abstimmung per Handzeichen und wählen einstimmig

- für den **Vorsitz** des UA 4: **Frau Anke Miebach-Stiens**
- für den **stellvertretenden Vorsitz** des UA 4: **Frau Janina Pfau, MdL**

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklären beide, dass sie die Wahl jeweils annehmen.

Der Vorsitzende beglückwünscht alle Gewählten und wünscht für die kommende Amtsperiode eine gute Zusammenarbeit.

TOP 7 Benennung einer Vertretung des LJHA als Mitglied im Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Familien | BV 9/2025 Einreicherin: Verwaltung des LJA

Herr Birkner teilt mit, dass mit E-Mail des SMS vom 06.02.2025 der LJHA gebeten wurde, eine Vertretung als Mitglied im benannten Beirat sowie eine Stellvertretung für den Zeitraum einer Amtsperiode zu benennen. Gemäß § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landesbeirates beruft das SMS die Mitglieder und Stellvertretungen des Landesbeirates für die Belange von Familien und der LJHA darf ein Mitglied in den Landesbeirat entsenden.

Mit dem Einladungsschreiben zur heutigen Sitzung wurden die Mitglieder des LJHA aufgefordert, Vorschläge für die Besetzung der Vertretung sowie der Stellvertretung zu unterbreiten. Da die GS des LJHA keine Rückmeldung erhalten hat, fragt er jetzt in die Runde: Wer kann sich eine Mitarbeit im Landesbeirat vorstellen?

Herr **Knut Kirsten** ist bereit, als **Mitglied** im Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Familien mitzuarbeiten. Seine **Stellvertretung** übernimmt Frau **Tina Trompter**, MdL.

Der Vorsitzende verliest sodann den Beschlussantrag:

- 1. Der LJHA benennt Herrn Knut Kirsten als Mitglied im Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Familien.**
- 2. Der LJHA benennt gleichzeitig als dessen Stellvertretung Frau Tina Trompter, MdL.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung des LJHA an das SMS zu übermitteln.**

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende dankt den Gewählten für die Bereitschaft zur Mitarbeit im Beirat.

TOP 8 Stellungnahme des LJHA zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – SächsKomEigVStärkG) BV 10/2025 Einreicher: Verwaltung des LJA

Herr Birkner führt aus, dass mit E-Mail des SMS/Referat 11 vom 11. Februar 2025 dem LJHA Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Gesetzentwurf zu äußern. Abgabefrist ist Montag, der 24. März 2025 10:00 Uhr.

Aufgrund der kurzfristigen Zeitschiene hat die Verwaltung des LJA in Vorbereitung auf die heutige Sitzung einen Entwurf einer Stellungnahme als Arbeitsgrundlage entwickelt, welcher den Mitgliedern des LJHA mit den Einladungsunterlagen ausgereicht wurde.

Herr Birkner kritisiert die kurze Fristsetzung und weist darauf hin, dass anhand dieser heute eine abschließende Befassung mit dem Entwurf erfolgen muss. Aufgrund dessen ist es auch nicht möglich, die geänderte Stellungnahme nochmals für eine Prüfung oder auch Zustimmung per E-Mail in die Runde zu geben.

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ändere sich mit der Neufassung des Gesetzes nicht viel. Lediglich die explizite Benennung der Sächsischen Aufbaubank (SAB) als Bewilligungsstelle wurde weggelassen. Die Verwaltung empfiehlt, mangels Kritikpunkte das Gesetz zur Kenntnis zu nehmen.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussionsrunde und fragt nach Änderungs-/Ergänzungsbedarf der Stellungnahme.

Frau Sommerfeld führt kurz aus, dass sie der Ansicht ist, dass in die Kommunal Pauschalverordnung (SächsKomPauschVO) die Jugendpauschale aufgenommen werden sollte, auch wenn dies nicht Inhalt dieses Gesetzes ist. Auf Nachfrage teilt sie mit, dass sie keine Änderungswünsche in der vorliegenden Stellungnahme hat.

Frau Trumpold geht auf die Aussage von Frau Sommerfeld ein und beklagt die mangelnde Steuerung der Pauschale. Sie fragt explizit an, ob sich an dem aktuellen Verfahren für die Jugendpauschale etwas ändert? Dies wird verneint.

Die Evaluation des Gesetzes wird erst am 30.06.2025 erwartet. Macht eine Befassung im Ausschuss Sinn, wenn die Evaluation da ist? Hat die Evaluation Auswirkungen auf das, was hier beschlossen werden soll? Diese Frage beantwortet Herr Birkner, dass dies niemand wisse.

In der Stellungnahme selbst bittet sie, die Kritik an der zu kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme, stärker zu formulieren und schlägt vor, im ersten Abschnitt der Stellungnahme den letzten Satz wie folgt zu ändern:

»... Gleichzeitig **kritisiert der LJHA**, dass die Frist eine ordnungsgemäße Befassung in den Unterausschüssen **nicht** zulässt.«

Der Vorsitzende schlägt zudem unter III. Votum im letzten Satz folgende weitere Änderung vor:

»... Die Oberste Landesjugendbehörde wird gebeten, dem LJHA/UA 1 die aktuelle Evaluation der SächsKomPauschVO zur Verfügung zu stellen sowie über das weitere Verfahren und das abschließende Ergebnis in geeigneter Form **und mit angemessener Zeitschiene** zu berichten.«

Frau Weber schlägt vor, sich mit der Evaluation zu beschäftigen und für den nächsten Doppelhaushalt dann seine Ziele und Ergebnisse zu formulieren, da man auch den Trägern vor Ort verpflichtet sei. Vorbehaltlich des Haushaltes wurde schon die erste Tranche ausgezahlt und es bringe Unsicherheit, in diesem Doppelhaushalt etwas zu verändern.

Frau Miebach-Stiens hat es so verstanden, dass die Jugendpauschale beim KSV bleibt. Sie fragt an: Sind unter der Position 7 »Kinder und Jugendliche« noch andere Fördergegenstände enthalten oder bezieht sich dies hier ausschließlich auf die Förderrichtlinie Jugendpauschale? Gibt es noch andere Ideen/Planungen, was unter dieser Überschrift passieren wird?

Herr Borchert liest in dem Gesetz noch andere Möglichkeiten. Entgegen der gepflegten Kultur würde er nicht nur benannt haben wollen, welche anderen Dinge darin enthalten sind, sondern inwieweit alle Aspekte, wie Förderrichtlinie Weiterentwicklung, Förderrichtlinie Schulsozialarbeit, Förderrichtlinie Invest, Förderrichtlinie Jugendpauschale per se von einer Pauschalisierung ausgenommen sind. Gibt es rechtliche Grundlagen, neben denen, die das ausnehmen? Er liest das Gesetz so, dass das SMS eigenständig entscheiden kann, die Haushaltsmittel in dem eigenen Bereich, wozu alle gerade aufgeführten Förderrichtlinien zählen, zu pauschalisieren. Seine Frage ist: Gibt es ein dem entgegenstehendes Gesetz, beispielsweise das LJHG, was diesen Vorgang verhindert?

Frau Pallas antwortet Herrn Borchert auf seine Frage und verneint dies. Im Grundsatz seien alle glücklich, wenn es Pauschalierungen gibt. Pauschalierung bedeute Vereinfachung und man kann nicht mehr jedem Einzelfall gerecht werden. Es ist eine Ermessensentscheidung. Man muss schauen, welcher Outcome am Ende für die Förderlandschaft entsteht. Die Mitglieder des LJHA könnten sich sicher sein, dass nicht einfach pauschaliert wird, ohne, dass dabei: 1. die Trägerlandschaft angehört wird und 2. man gemeinsam überlegt, wie man Verfahrensprozesse im Sinne des Ergebnisses so gestaltet, dass es für alle funktioniert, für Zuwendungsempfänger und für Zuwendungsgeber. Es steht alles unter dem großen Thema Bürokratieabbau. Diese Angst würde sie auf jeden Fall erstmal nehmen, wenngleich es keine gesetzliche Grundlage gibt, die irgendetwas in diese Richtung verbietet. Die KomPauschVO ist an dieser Stelle eher ein kleiner Platzhalter und alle sollten sich bemühen, darüber

pragmatisch nachzudenken, ob es unter der Sinnhaftigkeit des Fördergegenstandes am Ende vielleicht doch Möglichkeiten gibt, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. Das ist eine Öffnung, aktuell sei nichts in konkreter Planung. Es würde darüber nachgedacht, gerade bei der Jugendpauschale. Sie begrüßt es sehr, dass die SAB hier als die einzig benannte Bewilligungsstelle herausgenommen wird, weil es dadurch neue Optionen und Möglichkeitsräume gibt, es möglicherweise in Zukunft anders zu regeln (mit den Kolleginnen und Kollegen des KSV). Es gibt jetzt keine konkreten Maßnahmen und es gibt auch keine geheimen Pläne, die hier vorenthalten würden. Das Ziel und der Grundsatz seien, dass die Förderung funktioniert und dass die Kinder- und Jugendhilfelandchaft einen stabilen Rahmen bekommt.

Herr Borchert supportet, dass der KSV die ausgebende Stelle ist und nicht die SAB. Er möchte gedanklich einen formalen Weg dergestalt aufmachen, ob man in die Stellungnahme auch reinschreiben könnte, dass insbesondere bei dem Punkt Kinder und Jugendliche im Vorfeld jeglicher Entscheidung des SMS der LJHA anzuhören wäre.

Frau Pallas führt aus, dass das SMS den LJHA beteiligen und anhören will und nicht allein entscheiden will, ohne dass es dann in der Praxis funktioniere. Der Ansatz sei Bürokratieabbau und Entlastung aller Strukturen. So etwas würde nicht per se ausgeschlossen werden, sondern man müsse mit einem gesunden Sachverstand an die Sache herangehen und im Sinne des Ergebnisses handeln. Beide Seiten müssten da zusammenkommen. Vielleicht braucht es da in der Förderung auch ein bisschen Grundsätzliches. Es geht erfahrungsgemäß nur einfach oder gerecht. Beides zusammen sei ein Ding der Unmöglichkeit und das sei ein Prozess, der gemeinsam bestritten werden muss.

Herr Birkner führt aus, dass das von Herrn Borchert formulierte Anliegen in § 11 LJHG formuliert ist.

Frau Trumpold spricht sich dafür aus, im LJHA über Förderrichtlinien zu reden und Bedenken zu äußern.

Herr Borchert unterstützt das Anliegen vollends. Er sei auch gerne dabei, noch Dinge mit auszuhandeln.

Nach beendeter Diskussion werden die aufgenommenen Änderungen/Ergänzungen in der Stellungnahme von den Mitgliedern des LJHA mehrheitlich angenommen.

Folgende **Änderungen** werden mehrheitlich beschlossen und in die vorliegende Stellungnahme aufgenommen:

»... Gleichzeitig **kritisiert der LJHA**, dass die Frist eine ordnungsgemäße Befassung **nicht** zulässt.«

»... Die Oberste Landesjugendbehörde wird gebeten, dem LJHA/UA 1 die aktuelle Evaluation der SächsKomPauschVO zur Verfügung zu stellen sowie über das weitere Verfahren und das abschließende Ergebnis in geeigneter Form **und mit angemessener Zeitschiene** zu berichten.«

Folgender Beschlussantrag wird mehrheitlich angenommen:

- 1. Der LJHA beschließt, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung bei der Durchführung von Förderverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz – Sächs-KomEigVStärkG) die beiliegende Stellungnahme abzugeben.**
- 2. Die Verwaltung des LJA wird beauftragt, die erarbeitete Stellungnahme des LJHA dem SMS fristgerecht am 24.03.2025 zu übersenden.**

TOP 9 Empfehlung des Sächsischen LJA zur Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII | BV 11/2025 Einreicher: Verwaltung des LJA

Nachdem der Vorsitzende das Wort an **Herrn Birkner** übergeben hat, führt dieser aus, dass diese Empfehlung am 14. Juni 2000 vom LJHA verabschiedet wurde und somit 25 Jahre alt ist. Aufgrund fehlender Aktualität durch Gesetzesänderungen im SGB VIII wird angeregt, die Empfehlung außer Kraft zu setzen, damit die Verwaltung hieran nicht mehr gebunden werden kann. Im Rahmen der Planungsvorhaben könnte eine Neufassung der Empfehlung erfolgen. Für die Verwaltung ist dies ein wichtiges Anliegen, um eine Rechtssicherung für die Praxis zu bekommen.

Nachdem der Vorsitzende die Frage nach Einwänden hiergegen gestellt hat, gibt es Diskussionsbedarf.

Frau Pfau fragt nach Konsequenzen, wenn die Empfehlung jetzt außer Kraft gesetzt wird, ohne dass eine Neue vorliegt. Sie regt eine Befassung in einem UA an. **Herr Birkner** erläutert, dass die sofortige Außerkraftsetzung keine Konsequenz für die Praxis draußen habe. Es handle sich nur um eine Richtlinie, die nicht bindend sei, nur eine Empfehlung hinsichtlich der Ausgestaltung der intensivpädagogischen Einzelbetreuung. Wenn sich jedoch jemand darauf berufe, können rechtliche Konflikte auftreten, solange die Empfehlung noch in Kraft gesetzt ist.

Herr Waldhelm stellt den Antrag, sich erst im UA 3 mit der Empfehlung zu befassen, wie geht es weiter damit und muss sie überarbeitet werden und dann über die Außerkraftsetzung zu entscheiden. Er fragt an, ob es einen Zeitdruck gibt oder Präzedenzfälle vor Gericht, dass eine sofortige Änderung angezeigt ist.

Er bittet die Verwaltung des LJA weiterhin um eine Aufstellung, welche Empfehlungen im Bereich UA 3 » Hilfen zur Erziehung« es gibt, was veraltet ist und was überarbeitet werden müsste. Damit würde sich der UA 3 dann beschäftigen.

Herr Birkner teilt mit, dass sich das LJA tatsächlich aktuell in einem Gerichtsverfahren, wo die Fachempfehlung als Beweismittel herangezogen werde, befinde. In diesem Fall würde sich nichts ändern, wenn die Empfehlung jetzt außer Kraft gesetzt werden würde. Da niemand wisse, ob es künftig weitere Verfahren unter Berufung auf diese Empfehlung geben könnte, spricht er sich für eine schnelle Außerkraftsetzung aus. Eine Befassung im UA 3 hält er für sinnvoll. Dies könne heute beschlossen werden oder im Rahmen der Planungsvorhaben mit aufgenommen werden.

Herr Kirsten spricht sich für die Beschlussvorlage aus unter Verweis auf »Entbürokratisierung« mit dem heutigen Außerkraftsetzen und einer Möglichkeit zur Überprüfung, ob es einer Empfehlung bedarf. Auch er befürwortet die Erarbeitung einer Aufstellung mit vorhandenen Empfehlungen des LJHA, die angeschaut/überarbeitet werden müsste.

Frau Thurm möchte die Empfehlung nicht jetzt einfach außerkraftsetzen, trotz Verständnis für die Dringlichkeit. Im SGB VIII habe sich viel verändert, gerade § 35 SGB VIII (z. B. hinsichtlich Auslandsmaßnahmen, aber auch Inlandsmaßnahmen). Sie spricht sich für eine vorherige Befassung im UA 3 aus, um dort nochmals zu prüfen. Auch sie bittet um eine Aufstellung aller Empfehlungen des LJHA mit Blick darauf, was hat sich verändert, ob es dieser noch bedarf oder es gesetzlich schon geregelt ist.

Frau Weber bittet darum, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und dieser einen Vertrauensvorschuss zu geben. Sie merkt an, dass Fachempfehlungen den örtlichen und freien Trägern helfen, besser durch Gesetze und Maßnahmen zu kommen und diese zu verstehen. Weiterhin spricht sie sich dann für eine Verweisung in den UA 3 aus, wo im Rahmen der Priorität sich mit dieser Empfehlung zuerst befasst werden müsste. Den Vorschlag, dass die Verwaltung prüft, was es an zu überarbeitenden Empfehlungen gibt, kann sie nachvollziehen. Sie gibt

jedoch zu bedenken, dass Prioritäten gesetzt werden müssten und es auch Zeit für die Befassung mit den Empfehlungen bedarf. Man solle den örtlichen und freien Trägern trauen, auch wenn sie keine Empfehlung dann haben und die Maßnahmen im beiderseitigen Einvernehmen umsetzen müssen.

Herr Borchert übt Verfahrenskritik am Vorgehen der Verwaltung des LJA und bittet um künftige Beachtung. Es sei sehr schwierig mit einer Vorlage der Verwaltung umzugehen, wenn die Begründung sich erst im Nachgang ergibt und nicht angegeben ist. Dies Sorge für Verunsicherung und es stelle sich ihm die Frage, warum das so ist. Es hätte im Vorfeld geklärt werden können, indem wesentlich transparenter kommuniziert worden wäre. Zudem sieht er die Aussage von Herrn Birkner widersprüchlich, indem dieser ausführe, dass es eine Fachempfehlung ist, die keine rechtliche Bindung hat und deswegen außer Kraft gesetzt werden könne. Dann wird begründet, dass diese Fachempfehlung eine rechtliche Bindung in einem Rechtsverfahren hat. In Bezug auf die unterschiedlichen Arten der Beantragung von geschlossener Unterbringung (üblicherweise nach § 34 SGB VIII, in gesonderten Fällen auch nach § 35 SGB VIII) möchte er sichergestellt haben, dass bei der jetzigen Außerkraftsetzung keine Gesetzeslücke geschaffen würde. Je nachdem, wie sich die Fachempfehlung verhält in Bezug auf geschlossene Unterbringung, würde sich sein Abstimmverhalten anpassen oder ändern. Herr Borchert stellt eine weitere verfahrenstechnische Frage: Ist es möglich, dass der LJHA vorbehaltlich der ersten Befassung des UA, der als nächster tagt, quasi beschließt, außer der UA legt ein Veto ein? Diese Frage wird sofort mit nein beantwortet.

Herr Birkner erläutert, dass die Fachempfehlung die Verwaltung des LJA bindet, hier im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sich an das gehalten werden müsse, was in dieser Fachempfehlung steht, hier hinsichtlich der Definition des Einrichtungsbegriffes die Verwaltung gebunden sei, was zählt unter Einrichtung. Die Verwaltung befinde sich in einem »Rechtsdilemma«. Die Fachempfehlung bindet außerhalb der Verwaltung des LJA niemanden. Um die geschlossene Unterbringung geht es in dieser Fachempfehlung nicht, soll es auch nicht bei einer Überarbeitung dieser in Bezug auf § 35 SGB VIII gehen. Eine geschlossene Unterbringung oder freiheitsbeschränkende, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB sei ein eigenständiges Kapitel, was sich nicht auf die hiesige Fachempfehlung bezieht.

Herr Waldhelm befürwortet nach den vorherigen Ausführungen von Herrn Birkner nun die heutige Aussetzung der Empfehlung und dann eine Verweisung in den UA 3 in Bezug auf § 35 SGB VIII zur weiteren Befassung. Zudem bittet er um Übersendung der Gerichtsentscheidung, wenn vorliegend, was Herr Birkner zusichert.

Der Vorsitzende bittet am Ende der Diskussion die Verwaltung des LJA, in der nächsten Sitzung zum aktuellen Verfahrensstand zu berichten, soweit möglich. Zudem bittet er um Erarbeitung einer Übersicht über die aktuellen Fachempfehlungen.

Sodann wird folgender Beschlussantrag mehrheitlich angenommen:

Der LJHA beschließt, die »Empfehlung des Sächsischen LJA zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII« - verabschiedet vom LJHA am 14.06.2000 - aufgrund fehlender Aktualität außer Kraft zu setzen.

Zusätzlich spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des LJHA für eine Weiterbefassung der Empfehlung im UA 3 aus.

TOP 10 Informationen des Vorsitzenden des LJHA und der Verwaltung des Landesjugendamtes

TOP 10.1 Informationen des Vorsitzenden

Nichts vorliegend

TOP 10.2 Informationen der Verwaltung

Herr Birkner teilt mit, dass die Mitglieder mit den Einladungsunterlagen über ein Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe informiert wurden. Danach habe der Paritätische Sachsen e. V. die Mitgliedschaft folgender rechtlich selbständiger Organisationen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LJHG angezeigt: »Sächsischer Flüchtlingsrat e. V.«, 01097 Dresden.

Er weist darauf hin, dass am 31. März in Chemnitz die nächste Tagung der Jugendamtsleitungen stattfindet. Neben dem üblichen Austausch mit den Obersten Landesjugendbehörden erfolgt durch die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. die Vorstellung des Projektes »**Kinder stärken 2.0 – Familien stärken**« sowie mit Frau Dr. Michel ein fachlicher Austausch zum Themenschwerpunkt »**Begleitete Elternschaft**«.

Weiterhin informiert er die Mitglieder darüber, dass **Frau Christina März** neue Leiterin des Sachgebietes **Jugendhilfeplanung, -förderung und Fachberatung** ist. Vorher leitete sie das Sachgebiet **Kinder- u. Jugendhilferecht**. Dieses wiederum wurde von **Frau Alexandra Wuttke** nach ihrer Elternzeit übernommen.

TOP 11 Informationen der obersten Landesjugendbehörden und des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV)

TOP 11.1 Informationen des SMS

Frau Pallas übermittelt zunächst Grüße und Glückwünsche an den neuen LJHA und begrüßt eine größtmögliche Transparenz seitens der Obersten Landesjugendbehörde in der Kommunikation (Beteiligung und Anhörung) um im Sinn der Sache die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Zum Haushalt könne sie nicht viel sagen, da dieser erst noch vom Kabinett verabschiedet werden müsse. Die Kabinettsitzung wird am 24.03.2025 stattfinden. Sie kann nur mutmaßen, dass es mit dem Regierungsentwurf auch eine neue vorläufige Haushaltsführung geben wird, die dann in Kraft tritt, bis der Landtag den endgültigen Haushalt beschlossen hat. Der 2. Erlass des SMS zur Schaffung von Kapazitäten zur Kindeswohlsichernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) im Freistaat Sachsen vom 28.09.2023, wird fristgerecht und wie geplant zum 31.12.2025 außer Kraft treten. Das heißt aber auch, dass die dort vorgebrachte Klausel, wonach temporäre Einrichtungen längstens noch bis 2026 möglich sind, weiterhin gültig ist. Die umA-Zahlen seien deutlich rückläufig. Im Vorfeld hierzu gab es einen Monitoringprozess, die Auswertung mit dem LJA, Befragung der Jugendämter und beim 2. Erlass wurden auch Träger befragt. Die gemeinsame Auswertung wurde in der AG umA besprochen und am 25.01.2025 wurden die Ergebnisse des Monitorings dort vorgestellt. Danach habe der Erlass gewirkt und wurde auch seitens der Kommunen für die Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt, um junge Menschen unterzubringen. 41 Einrichtungen mit einer Betreuungskapazität von 523 Plätzen hätten die Möglichkeit des Erlasses genutzt und dabei handelte es sich bei über 80 % um den Bereich der vorläufigen Schutzmaßnahmen.

Die aus dem Erlass gewonnenen Erkenntnisse sind/werden überführt in die aktuelle Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Erlangung einer Betriebserlaubnis für Jugendhilfeeinrichtungen (VwVERlJugHiE). Die Fachkraftzulassung ist erweitert worden, um z. B. Kindheitspädagogen/Kindheitspädagoginnen, Fachhochschul- und Hochschulabschlüsse mit einem pädagogischen Schwerpunkt, Heilerziehungspfleger und Psychologen, je nach Konzeption der Einrichtung und unter Ermessensentscheidung.

Ein Brief mit den Erkenntnissen ist bereits an die kommunalen Spitzenverbände gegangen. Ein ausführlicher Brief für die Ausreichung an die Jugendämter ist in Arbeit. In diesem Fall soll auch nochmals auf die Fragen eingegangen werden, die im Rahmen des Monitorings aufgekomen sind. Ziel ist es, mit größtmöglicher Transparenz zu arbeiten.

Parallel dazu laufe bei den Bund-Länder-Arbeitsgruppen das Vorhaben an den Bund heranzutreten, mit einem Prüfauftrag das SGB VIII »anzupacken«. An manchen Stellen würde es Verwerfungen geben und im Vollzug würde deutlich, dass es in der praktischen Anwendung eine Anpassung erfahren muss, z. B. bei Klarstellung zu Monatsfristen, Altersfeststellung. Ein ganz wichtiger Punkt in der Bundesinitiative sei es auch, den Bund dazu zu bewegen, sich an den Kosten stärker zu beteiligen.

Es habe sich gezeigt, dass der Erlass ein erprobtes Mittel in Krisensituationen sei, auf den schnell zurückgegriffen werden könne. Er soll angepasst werden auf eine Art Notfallinstrument. Er würde dann aber beschränkt werden auf die Inobhutnahme, d. h. § 42 a SGB VIII und nicht mehr § 34 SGB VIII. Nach Überarbeitung würde in der AG umA darüber diskutiert werden und er könnte auch dem LJHA vorgestellt werden. Es handle sich um keinen Erlass, der dann direkt in Kraft trete, sondern, sollten die umA-Zahlen wieder steigen, Handlungsfähigkeit erzeugen kann.

Sie dankt allen für die pragmatische und konstruktive Zusammenarbeit und das gute Gelingen in der Vergangenheit im Hinblick auf die Unterbringung junger Menschen.

Frau Pallas wirbt noch für den Deutschen Jugendhilfetag (DJHT), welcher vom 13. bis 15. Mai 2025 in der Messe Leipzig stattfinden wird und bittet um rege Teilnahme.

Frau Weber wendet sich mit der Bitte um Vereinfachung im Abrechnungssystem des LJA hinsichtlich umA an das SMS, aufgrund offener Außenstände in Millionenhöhe. Frau Pallas sichert hier die argumentative Unterstützung des LJA mit aller Kraft zu.

Herr Waldhelm stellt die Frage nach dem Inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG), ob das Gesetzgebungsverfahren hier weiter gehe mit Blick auf die neue Regierung?

Frau Pallas teilt mit, dass es im Rahmen des AGJF Beschlussfassungen gibt, die den Bund auffordern, sehr konsequent das Gesetz weiterzuführen/voranzutreiben. Die Finanzierung durch den Bund sei hier die Frage, da Kommunen nicht weiter belastet werden dürften. Die Kinder- und Jugendhilfe dürfe zudem nicht gefährdet werden, weil man Inklusion will.

Es gibt keine weiteren Fragen.

TOP 11.2 Informationen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK)

Frau Dr. Wolfram freut sich ebenfalls auf eine gute, konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LJHA. Zum Thema Haushalt kann sie ebenfalls keine Aussage treffen und verweist auf den 24.03.2025. Der mehrerebenenbezogene, partizipative Prozess zur Evaluation des Sächsischen Bildungsplans läuft sehr gut an. Er hat einen hohen Zuspruch und weit über 6000 Rückmeldungen über das Beteiligungsportal erfolgten bislang. Erste Ergebnisse wurden anlässlich der 2. Sitzung des Fachbeirates am 20.3.2025 präsentiert. Anschließend wird es

